

Freinacht

Bewilligung Freinacht, Fussball WM 2026

Datum: 10. Juli 2026

P2.01.2

Bevölkerung + SicherheitZentralstrasse 9
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 62 54

E-Mail sicherheit@wallisellen.ch**Präsidialverfügung vom 10. Juli 2026****Ausgangslage**

Vom 11. Juni bis 19. Juli 2026 wird die Fussball-Weltmeisterschaft in Kanada, Mexiko und USA ausgetragen. Infolge der Zeitverschiebung fallen nach Schweizerzeit einige Spiele in die Nachtstunden. Die Stadt Wallisellen hat bis anhin keine Hinausschiebung der Nachtruhe sowie Schliessungsstunde von Gastwirtschaften infolge der Weltmeisterschaft bewilligt. Am 7. Juli 2026 hat die Schweizer Nationalmannschaft das Spiel gegen Kolumbien gewonnen und ist ins Viertelfinal eingezogen.

Die Finalsspiele finden wie folgt statt:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| • Viertelfinalspiel Schweiz - Argentinien | Sonntag, 12. Juli 2026 um 03.00 Uhr |
| • Halbfinale (noch offen) | Dienstag, 14. Juli 2026 um 21.00 Uhr |
| | Mittwoch, 15. Juli 2026 um 21.00 Uhr |
| • Spiel um Platz 3 | Samstag, 18. Juli 2026 um 23.00 Uhr |
| • Finale | Sonntag, 19. Juli 2026 um 21.00 Uhr |

Erwägung

Die Schweiz steht erstmals seit 1954 wieder in einem Fussball-WM-Viertelfinale und ist nur zwei Spiele vom Finale entfernt. Das Viertelfinalspiel findet in der Nacht von Samstag, 11. Juli 2026 auf Sonntag, 12. Juli 2026 um 3.00 Uhr statt. Um dieser ausserordentlichen Situation und dem sehr hohen öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, soll für das Viertelfinalspiel sowie für die allenfalls folgenden Spiele eine Freinacht bewilligt und die Schliessungszeiten von Gastronomiebetrieben ausgesetzt werden. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses und der Kuzfristigkeit der Anlässe wird die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entzogen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 der Polizeiverordnung (WES 512.1) gilt die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag. Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung. Gemäss Art. 8 Abs. 4 der Polizeiverordnung können lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden. In besonderen Fällen können diese bewilligt werden, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

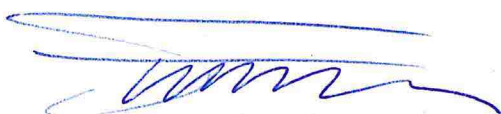
Gemäss § 15 des Gastgewerbegesetzes (GastgewerbeG, LS 935.11) sind Gastwirtschaften von 24.00 bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten. Vorübergehende Ausnahmen werden gemäss § 16 Abs. 2 GastgewerbeG nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

Der 1. Vizepräsident verfügt:

- 1 Am Samstag, 11. Juli 2026 auf Sonntag, 12. Juli 2026 wird eine Freinacht (Ausnahme von Art. 9 Polizeiverordnung) infolge des Viertelfinalspiels um 3.00 Uhr der Schweizer Nationalmannschaft bewilligt.

- 2 Gastronomiebetriebe dürfen am Samstag, 11. Juli 2026 auf Sonntag, 12. Juli 2026 durchgehend geöffnet bleiben (Ausnahme von § 15 GastgewerbeG), unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
- 3 Falls der Schweizer Nationalmannschaft der Einzug ins Halbfinale, das kleine Finale oder Finale gelingt, werden weitere Freinächte (Ausnahme von Art. 9 Polizeiverordnung) wie folgt festgelegt:
 - 3.1 Spiel um Platz 3 am 18. Juli 2026 um 23.00 Uhr Freinacht oder
 - 3.2 Finale am 19. Juli 2026 um 21.00 Uhr Freinacht
- 4 Falls der Schweizer Nationalmannschaft der Einzug ins Halbfinale, das kleine Finale oder Finale gelingt, wird die Hinausschiebung der Schliessungsstunde (Ausnahme von § 15 GastgewerbeG) bei den Spielen der Schweiz wie folgt bewilligt:
 - 4.1 Halbfinale am 14. Juli 2026 um 21.00 Uhr
Hinausschiebung der Schliessungsstunde bis um 2.00 Uhr (auf 15. Juli 2026) oder
 - 4.2 Halbfinale am 15. Juli um 21.00 Uhr
Hinausschiebung der Schliessungsstunde bis um 2.00 Uhr (auf 16. Juli 2026)
 - 4.3 Spiel um Platz 3 am 18. Juli 2026 um 23.00 Uhr
durchgehende Öffnung, unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
 - 4.4 Finale am 19. Juli 2026 um 21.00 Uhr durchgehende Öffnung, unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
- 5 Beamer und Verstärkeranlagen im Freien sind während diesen Zeiten nicht erlaubt und die Lautstärke darf die Umgebung nicht übermässig belasten.
- 6 Gegen diese Präsidialverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen, oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 7 Mitteilungen (als PDF mittels E-Mail)
 - 7.1 Stadtrat Wallisellen, z.K.
 - 7.2 Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum
 - 7.3 Kantonspolizei Zürich, Station Wallisellen
 - 7.4 Stadtpolizei Wallisellen
 - 7.5 Stützpunktfeuerwehr Wallisellen
 - 7.6 Stadtschreiberin/Geschäftsführerin
 - 7.7 Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit
 - 7.8 Abteilungsleitung Bevölkerung + Sicherheit und Tiefbau + Landschaft und Gesellschaft
 - 7.9 Bereichsleitung Kommunikation



Thomas Eckereder

1. Vizepräsident

Versandt am: 10. Juli 2026